



Mehr als eine Versicherung

In einem Behälter durch Lösemitteldämpfe vergiftet

Ein Mitarbeiter eines lebensmittelverarbeitenden Betriebs liess ein Werkzeug in einen Behälter einer Produktionsanlage fallen. Als er es herausholen wollte, atmete er Lösemitteldämpfe ein und starb an einer akuten Vergiftung.

Nach Abschluss eines Produktionsvorgangs reinigte der Mitarbeiter den Behälter. Darin war eine Lebensmittelmasse befeuchtet worden, die anschliessend in einem benachbarten Anlageteil mit einem organischen Lösemittel behandelt wurde. Um das Innere des Behälters von aussen zu säubern, benutzte der Mitarbeiter einen Schaber. Dieser entglitt ihm und fiel in den Behälter hinein. Da setzte sich der Mitarbeiter kurzerhand eine Staubmaske auf und stieg in den Behälter, um den Schaber herauszuholen. Es vergingen zehn Minuten, bis ein zweiter Mitarbeiter bemerkte, dass sein Arbeitskollege nicht mehr da war. Er entdeckte den Verschwundenen erst, als er in den Befeuchtungsbehälter blickte. Auf dessen Grund lag der Mann regungslos. Ausgerüstet mit einem Atemschutzgerät mit Frischluftzufuhr gelang es dem zweiten Mitarbeiter zwar, seinen Kollegen aus dem Behälter zu bergen. Doch da kam schon jede Hilfe zu spät.

Lebenswichtige Regeln verletzt

Was war geschehen? – Im Behälter befanden sich Lösemitteldämpfe, die aus dem benachbarten Anlageteil hineingelangt waren. Das Einatmen dieser Dämpfe führte zu einer akuten Vergiftung. Der Mitarbeiter verlor das Bewusstsein und starb. Dazu konnte es kommen, weil grundlegende Sicherheitsregeln für das Arbeiten in Behältern und engen Räumen nicht beachtet wurden. Das Innere des Behälters war vor dem Einstieg nicht mit einer Absaugvorrichtung entlüftet worden. Es wurde keine Messung der Luftqualität im Behälter durchgeführt. Der Mitarbeiter trug kein Atemschutzgerät mit Frischluftzufuhr, sondern nur eine hier wirkungslose Staubmaske. Ausserdem stieg er in den Behälter, ohne dass er von einer zweiten Person überwacht wurde. Das Einhalten all dieser Punkte gehört auch zu einer «lebenswichtigen Regel für die Instandhaltung», die damit verletzt wurde. Sie lautet: «In engen Räumen verhindern wir mit einem Absaugventilator Explosionen und Vergiftungen» (Suva-Publikation 84040, Regel 8).

So verhindern Sie ähnliche Unfälle

Nehmen Sie als Arbeitgeber und Vorgesetzte Ihre Verantwortung wahr und stellen Sie sicher, dass die Sicherheitsregeln für das Arbeiten in engen Räumen und Behältern in Ihrem Betrieb bekannt sind und eingehalten werden – ohne Ausnahme!

Halten Sie sich als Mitarbeitende an die Sicherheitsregeln. Sagen Sie STOPP und führen Sie keine Arbeit aus, wenn dabei die Sicherheit nicht gewährleistet ist. Informieren Sie Ihre Vorgesetzten über festgestellte Sicherheitsmängel.

Weitere Massnahmen

für Arbeitgeber und Vorgesetzte:

- Die Mitarbeitenden ausbilden, wie sie beim Betreten von Behältern und engen Räumen sicher vorgehen.
- Geeignetes Material und Ausrüstung zur Verfügung stellen: Ventilator mit Absaugschlauch, Messgerät zur Kontrolle der Luftqualität, mindestens zwei Atemschutzgeräte mit Frischluftzufuhr (von der Umgebungsluft unabhängige Luftversorgung).
- Das Einhalten der Sicherheitsregeln kontrollieren. Bei Verstössen STOPP sagen, die Arbeit sofort unterbrechen und die Regeln durchsetzen.

Mitarbeitende:

- Niemals in einen engen Raum oder Behälter einsteigen, ohne dass dieser vorgängig mit einer Absaugvorrichtung künstlich entlüftet wird.
- Die Entlüftung für die ganze Dauer der Arbeiten sicherstellen.
- Die Luftqualität in engen Räumen und Behältern vor dem Einstieg messen.
- Eine Überwachung durch einen ausgebildeten und ausgerüsteten Kollegen sicherstellen.
- Geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- Beim Fehlen der notwendigen Sicherheitsmassnahmen und Schutzausrüstung, STOPP sagen, Arbeiten nicht ausführen und Vorgesetzte informieren.

Mit der Umsetzung obiger Massnahmen tragen Sie massgeblich dazu bei, Leben zu bewahren und menschliches Leid zu verhindern.

Gesetzliche Grundlagen

- [Allgemeines, Art. 82 UVG](#)
- [Persönliche Schutzausrüstungen, Art. 5 VUV](#)
- [Information und Anleitung der Arbeitnehmer, Art. 6 VUV](#)
- [Lüftung, Art. 33 VUV](#)

Richtlinien und weitere Informationen

- [Suva-Richtlinien betreffend Arbeiten in Behältern und engen Räumen, Bestell-Nr. 1416.d](#)
- [Schächte, Gruben und Kanäle. Das Wichtigste, damit Sie wieder sicher nach oben kommen, Bestell-Nr. 84007.d](#)
- [Schweißen in Behältern und engen Räumen. Das Wichtigste für Ihre Sicherheit, Bestell-Nr. 84011.d](#)
- [Sicheres Einsteigen und Arbeiten in Schächten, Gruben und Kanälen. Bestell-Nr. 44062.d](#)
- [«Acht lebenswichtige Regeln für die Instandhaltung von Maschinen und Anlagen»](#)



Nur so darf in Behältern und engen Räumen gearbeitet werden: Mit Entlüftung, Atemschutzgerät, Messung der Luftqualität und Überwachung durch eine zweite Person.

Empfehlen 0

Twittern

G+

suvapro
Sicher arbeiten